

Geschäftsordnung des Schulelternrats der Godehardschule Göttingen

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung

1. Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Vertreterinnen oder Vertreter bilden den Schulelternrat (SER).
2. Der Schulelternrat unterstützt die Schule bei der Durchführung ihrer Aufgaben und erörtert alle Schulfragen. Er kann auch Veranstaltungen der Schule in Abstimmung mit der Schulleitung organisieren.
3. *Der Schulelternrat wählt aus der Mitte der gem § 91 Abs. 1 Nds.SchG wählbaren Erziehungsberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz, die Fach- bzw. Teilkonferenzen für die Dauer von jeweils zwei Jahren.*

Er wählt aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Stadtelternrat für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

§ 2 Vorstand des Schulelternrats

1. Der SER wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzende(n) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
2. Die oder der Vorsitzende oder bei deren oder dessen Verhinderung deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (nachfolgend nur „der Vorstand“ genannt) vertritt den SER nach außen.
3. Dem Vorstand obliegt im Besonderen
 - die Einladung zu Sitzungen des SER
 - die Aufstellung der Tagesordnung
 - die Leitung von Sitzungen des SER
 - die Ausführung von Beschlüssen des SER
 - die Führung und Unterzeichnung des Schriftverkehrs
 - die Einhaltung der Geschäftsordnung
 - die Leitung der vom SER organisierten Schulveranstaltungen (soweit nicht an Dritte delegiert)

§ 3 Sitzungen des Schulelternrates

1. Der SER ist grundsätzlich zwei bis viermal während des Schuljahres unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen per E-Mail einzuladen. In dringenden Fällen verkürzt sich die Frist auf 5 Tage.

Weiter hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung des SER einzuladen, wenn ein fünftel seiner Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Für die Frist der Einladung gelten auch in diesem Fall die Sätze eins und zwei. Die Mitglieder des SER können bis fünf Tage vor dem Sitzungstermin Anträge zur Tagesordnung stellen. Beschlüsse sind nur zu Tagesordnungspunkten zu fassen, soweit nicht der SER mit den Stimmen aller Mitglieder etwas anderes beschließt.

2. Der Vorstand kann Diskussionen der Mitglieder des SER auf eine angemessene Zeit beschränken.
3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen zu den Sitzungen des SER eingeladen werden. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, bei Bedarf weitere Lehrerinnen oder Lehrer der Schule, Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder Dritte Personen einzuladen. Der SER kann beschließen, Beratungen oder Beschlüsse nur in Anwesenheit seiner Mitglieder zu fassen.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Sitzungen des SER sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Schulklassen vertreten sind. Andernfalls ist vom Vorstand eine neue Sitzung einzuberufen, die auf jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.
2. Beschlüsse werden durch Handaufheben und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands. Auf Verlangen *eines Mitglieds* des SER müssen Wahlen geheim und durch Abgabe von *Stimmzetteln* abgehalten werden.
3. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von *zwei/drittel* aller Mitglieder des SER.

§ 5 Protokoll

Über jede Sitzung des SER ist ein Beschlussprotokoll mit Teilnehmerliste durch ein freiwilliges oder vom Vorstand benanntes Mitglied zu fertigen, dessen Entwurf ohne die Teilnehmerliste wird der Schulleitung und den Mitgliedern des SER per Mail zugeleitet. Soweit nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Versendung Einwände beim Vorsitzenden eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6 Ausschüsse

Der SER kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Schulleitung, von Lehrerinnen oder Lehrern oder Erziehungsberechtigten der Schüler.

Ausschüsse haben einen Vorsitzenden zu bestimmen, der auf Verlangen des SER dessen Vorstand sein muss.

- Mit Beschluss des SER können Ausschüsse den SER vertreten.
- Die Ausschüsse haben an den Vorstand des SER zu berichten.
- Der Vorstand des SER ist berechtigt, an Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 7 Schlussbemerkungen

Im Übrigen wird verwiesen auf §§ 88 ff. des NSchG (Stand 17. Juli 2012).

Diese Geschäftsordnung ist am 20.11.13 vom SER beschlossen worden und tritt am selben Tag in Kraft.

Unterschriften

Wolke Soelch
Annette Dreske
Welle

Wolke Wolke
Olga Böhm
D. Suer

Burja
P
Glephaer

Natalie Frau
Julia Hannefeld
Ch. Zebaut
D. Kbelhe
Lotte